

STATUTEN DES FUSSBALLCLUBS STERNENBERG



1. NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1. Der Fussballclub Sternenberg wurde am 15. Februar 1966 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Gasel. Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung durch Sport, insbesondere Fussball, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2. Der FC Sternenberg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und dessen anerkannten Unterverbänden. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und dessen ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FC Sternenberg ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsfarben sind weiss – grün – rot.
- 1.4. Das Leitbild gemäss Anhang 1 bildet die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins.
- 1.5. In den Statuten wird die „Er-Form“ verwendet, weibliche Mitglieder sind gleichgestellt.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Mitglied kann jede Person werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung. Einsprachen gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder sind mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsleitung zuhanden der nächsten Hauptversammlung zu richten.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Dem Ehrenpräsidenten
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Junioren
 - e) Aktivmitgliedern
 - f) Senioren
 - g) Schiedsrichtern
 - h) Passivmitgliedern
 - i) Donatoren/Supportern (mit eigenen Statuten)
 - j) Funktionären
- 2.3. Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich ein Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2.4. Die Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied erfolgt auf Antrag der Geschäftsleitung an der nächsten Hauptversammlung.

3. BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1. Beitrittserklärungen sind in der Regel schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.
- 3.2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, derjenige vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Solche Übertrittsgesuche sind an die Geschäftsleitung zu richten. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des vom SFV festgelegten Juniorenalters automatisch.
- 3.4. Austritte von Aktivmitgliedern können grundsätzlich nur auf Ende einer Saison erfolgen. Austrittserklärungen sind bis spätestens am 31. Mai der laufenden Saison schriftlich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.
- 3.5. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 3.6. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7. Ein Mitglied kann – wenn wichtige Gründe vorliegen – nach vorgängiger Anhörung durch die Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es gegen die Statuten oder das Leitbild verstösst, sich den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen und begründeten Antrag an die Geschäftsleitung zuhanden der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

- 3.8. Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.9. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4. ORGANE

- 4.1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Hauptversammlung (einschliesslich der ausserordentlichen Hauptversammlung)
 - b) Die Geschäftsleitung
 - c) Die Rechnungsrevisoren
 - d) Weitere Abteilungen oder Ressorts

5. HAUPTVERSAMMLUNG, AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 5.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3. Ausserordentliche Hauptversammlungen können von der Geschäftsleitung jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe unterschriftlich mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsleitung verlangt. Die Einberufung erfolgt dann in der Regel innerhalb von 30 Tagen.
- 5.4. Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung ist für die Mitglieder der Geschäftsleitung, Aktiv-Mitglieder, Senioren und Junioren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch.

Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse beträgt maximal ein Viertel des gerade aktuellen Jahresbeitrages und wird in diesem Rahmen von der Geschäftsleitung festgelegt.

- 5.5. Die Einladung zur Hauptversammlung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktandenliste bis spätestens 20 Tage vor dem Hauptversammlungstermin auf geeignete Weise zugestellt oder durch Publikation im Cluborgan oder auf der Homepage bekannt gegeben. Die Zustellung kann rechtsgültig auf dem Postweg oder auch elektronisch (bspw. auch per E-Mail) erfolgen.
- 5.6. Anträge von Mitgliedern an der Hauptversammlung sind der Geschäftsleitung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung mit eingeschriebenem Brief und begründet einzureichen. Für Statutenänderungen sei auf Ziff. 10.3 verwiesen.
- 5.7. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Vereinspräsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest und lässt die Stimmzähler wählen.
- 5.8. Der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - d) Genehmigung der Jahresberichte Geschäftsleitung
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - f) Wahl für ein Vereinsjahr der Mitglieder der Geschäftsleitung (einzeln) und der Rechnungsrevisoren (kollektiv)
 - g) Statutenänderungen
 - h) Festsetzung ordentlicher und allenfalls ausserordentliche Beiträge
 - i) Genehmigung des Budgets
 - j) Einsprachen gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder
 - k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Anträge
 - m) Ehrungen

n) Verschiedenes

6. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

- 6.1. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist im Organigramm (Anhang 2) ersichtlich.
- 6.2. In die Geschäftsleitung ist jede Person, unabhängig von ihrer bisherigen Mitgliedschaft im Verein, wählbar. Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme. Bei einer Pattsituation hat der Präsident den Stichentscheid. Die Aufgaben der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder sind in einem Pflichtenheft zu regeln.
- 6.3. In die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Geschäftsleitung sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen.
- 6.4. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Geschäftsleitungsmitglied kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5. Stellvertretung: Die Stellvertretung des Vereinspräsidenten sowie der anderen GL-Mitgliedern wird pro Vereinsjahr von der Geschäftsleitung festgelegt.
- 6.6. Die Geschäftsleitung überwacht die Organisation sämtlicher Vereinsveranstaltungen. Vereinsinterne Veranstaltungen sind der Geschäftsleitung vorgängig zu melden. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten GL-Mitglieder anwesend ist. In diesem Fall entscheidet bei Pattsituationen der Präsident oder, wenn dieser nicht anwesend ist, dessen Stellvertreter.
- 6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
 - In finanziellen Angelegenheiten:
Der Vereinspräsident oder der Finanzchef zusammen mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung (kollektiv)
 - In den übrigen Angelegenheiten:
Je 2 Mitglieder der Geschäftsleitung (kollektiv)
 - Für Ein- und Übertritte von Spielern:
Der Leiter Sport für den Aktivbereich, der Leiter Nachwuchs für den Juniorenbereich und der Leiter Senioren für den Bereich Senioren
- 6.8. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Geschäftsleitungsmitglieder durch die Geschäftsleitung ersetzt werden. Sie sind jedoch an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

7. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 7.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisoren.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und allfällige Spezialkassen und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit

schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

- 7.3. An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Ersatzrevisor wieder wählbar.
- 7.4. Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

8. FINANZEN, HAFTUNG

- 8.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
 - Ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
 - Subventionen;
 - Einnahmen aus dem Spielbetrieb;
 - Freiwilligen Beiträgen der Donatoren- und Supporter-Vereinigung;
 - Sammlungen/Schenkungen;
 - Netto-Erträgen aus Veranstaltungen;
 - Werbung, Sponsoring usw.;
 - Andere Einnahmen.
- 8.2. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der freiwillige Jahresbeitrag durch Beschluss der Geschäftsleitung reduziert werden.
- 8.3. Ehrenpräsident, Ehren-, Frei- und Geschäftsleitungsmitglieder sind beitragsfrei. Die Geschäftsleitung kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 8.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Diese kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 8.5. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Es richtet sich in der Regel nach dem Meisterschaftsmodus des Dachverbandes. Das Vereinsjahr kann gegebenenfalls von der Geschäftsleitung geändert werden.
- 8.6. Über Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets beschliesst die Geschäftsleitung in eigener Kompetenz. Die Geschäftsleitung ist für ein ausgeglichenes Ergebnis verantwortlich. Ein allfälliges Defizit darf nicht mehr als CHF 10'000.00 betragen.
- 8.7. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 9.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt der Vereinspräsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

- 9.2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Junioren sind erst nach Erreichen des 16. Altersjahres stimmberechtigt.

10. STATUTENÄNDERUNGEN

- 10.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2. Anträge für Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern unter Hinweis auf die Änderungen mit der Einladung zur betreffenden Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 10.3. Anträge von Mitgliedern für Statutenänderungen sind der Geschäftsleitung bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

11. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1. Die Auflösung des Vereines kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 11.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der zuständigen politischen Behörde der Gemeinde Köniz (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb von 10 Jahren erfolgen, wird der Betrag dem Schweizerischen Fussballverband SFV zur Unterstützung von Vereinen mit Juniorenabteilungen zur Verfügung gestellt.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Als Anhang 2 liegt diesen Statuten das Vereinsorganigramm bei. Es ist ein integrierter Bestandteil der Statuten. Es enthält und regelt die Grundstruktur des Vereins.

12.2. Die vorliegenden Statuten mitsamt den Änderungen der bisherigen Statuten vom 27. Mai 2013 wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 14. August 2023 mit der erforderlichen qualifizierten statutarischen Mehrheit genehmigt.

12.3. Sie ersetzen sämtliche frühere Fassungen sowie die Statuten vom 27. Mai 2013 und treten nach Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) sofort in Kraft.

Gasel, 14. August 2023

Fussballclub FC Sternenberg


Markus Schlatter
Präsident



Genehmigung SFV:

Christian Kellenberger
Leiter Administration



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV
Muri/BE, den 20.10.2023

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst



Leitbild

Sport – Gesellschaft – Wirtschaft

SPORT

- Wir sorgen für bestmögliche Voraussetzungen, damit die sportlichen Ziele erreicht werden können.
- Wir geben allen die Möglichkeit, Fussball zu spielen.
- Wir sorgen für eine stufengerechte Ausbildung von Juniorinnen und Junioren sowie von den Aktiven.
- Wir wollen respektvollen und fairen Sport.
- Wir fördern Spass und Freude bei Training und Spiel.

GESELLSCHAFT

- Wir verbinden Stadt und Land.
- Wir fördern Selbst- und Mitverantwortung.
- Wir fordern respektvollen Umgang miteinander.
- Wir sorgen für ein Gleichgewicht zwischen Fussball und sozialem Umfeld.
- Wir behandeln alle gleich und sind gegen Gewalt und sexuelle Übergriffe.

WIRTSCHAFT

- Wir sind finanziell unabhängig.
- Die Einnahmen bestimmen die Ausgaben.
- Sponsoren sind eingebunden und betreut.
- Attraktive Anlässe und regelmässige Unterhaltung im Schlatt sind für uns Pflicht.
- Wir sind in der Öffentlichkeit präsent und wollen ein interessanter Partner sein.

Anhang 2



Organigramm

FC Sternenberg

Abteilung GL

Ressort

